



Festlegungen des Prorektors Bildung für den Prüfbetrieb im Wintersemester 2020/2021

I. Handlungsleitlinien:

1. Der derzeitige, eingeschränkte Präsenzbetrieb der TU Dresden soll so lange wie möglich aufrecht erhalten bleiben. (Rundmail der Rektorin vom 05.11.2020)
2. Auch das Wintersemester 2020/2021 soll für unsere Studierenden kein verlorenes Semester sein.
3. Der gesundheitliche Schutz unserer Studierenden und Lehrenden hat höchste Priorität. Zentrale und pandemierechtlich wesentliche Maßnahme dafür ist das Gebot der Kontaktminimierung.
4. Hieraus abgeleitet ergibt sich einerseits, dass es unseren Studierenden auch im Wintersemester 2020/2021 ermöglicht wird, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen abzulegen und die vorgesehenen Leistungspunkte zu erwerben. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können Prüfungsleistungen aber nach wie vor nur sehr bedingt in Präsenz durchgeführt werden.
5. Der Senat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 14.10.2020 den Beschluss **Hochschulweite Festlegungen für Studium und Prüfungsverfahren zur Abfederung der durch die Corona-Krise verursachten Rechtsunsicherheiten, Grundsatzbeschlüsse des Senats für das Wintersemester 2020/2021** [\[link\]](#) gefasst, durch den negative Folgen für Studierende im Prüfungsverfahren erneut auch im Wintersemester 2020/2021 abgewendet werden sollen.

II. Festlegungen:

Hieraus folgt für die Abhaltung von Prüfungsleistungen konkret:

1. Für alle die Prüfungsleistungen, die es nach ihrem Prüfungszweck und dem damit verbundenen Kompetenzerwerb zulassen, wird empfohlen, diese in einem ggf. didaktisch abweichenden, digitalen Format durchzuführen. Präsenzprüfungsangebote bleiben grundsätzlich zulässig, sind aber auf das Nötigste zu reduzieren.
2. Zur Umsetzung wird den Prüferinnen und Prüfern weiterhin Flexibilität in der Planung und Durchführung ihrer Prüfungsleistungen und auch hinsichtlich der gewählten Prüfungsart gewährt. Wird mit Blick auf die Maßgabe aus Nummer 1 ein Abweichen von der Prüfungsordnung und der einschlägigen Modulbeschreibung notwendig, dürfen auch weiterhin wesentlich abweichende Prüfungsformate durch die Prüferinnen und Prüfer angeboten werden. Die Angebote sind den Prüfungsausschüssen zur Kenntnis zu geben. Die bei diesen Prüfungen gewonnenen Erfahrungen sollen im Interesse der Weiterentwicklung und des Erfahrungsaufbaus möglichst gut dokumentiert werden. Eine fachgebietsweise (d. h. dezentrale) Abstimmung über einheitliche Lösungen empfiehlt sich. Es sind jedoch durch die Fakultäten/Zentren anhand der dem Prüfungsausschuss gemeldeten alternativen Prüfungsleistung separate Listen zu führen, um im Sinne einer Gegenüberstellung vorzuhalten, bei welchen Prüfungsleistungen sich die Prüfungsleistungsarten wie geändert haben.

3. Im Einzelnen:

a. Nichtgegenständliche Präsenzprüfungsleistungen:

Das Ausweichen auf virtuelle Äquivalente (Videokonferenz) ist für diese Prüfungsleistungen uneingeschränkt möglich und wird empfohlen. Dennoch sind sie weiterhin mit möglichst geringer Personenzahl erlaubt, sofern gewährleistet ist, dass die geltenden Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [[link](#)] eingehalten werden. Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

b. **Gegenständliche Präsenzprüfungsleistungen:**

Es wird weiterhin dringend empfohlen, auf alternative, digitale Prüfungsformate umzustellen. Insbesondere **Klausurarbeiten** sind in begründeten Fällen in Präsenz erlaubt, sofern gewährleistet ist, dass die geltenden Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [[link](#)] eingehalten werden. Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

Für **Klausurarbeiten** wird darauf hingewiesen, dass online-Aufsichtsarbeiten (sog. proctored exams, in denen die zu Prüfenden in ihrem eigenen Wohnraum via Webcam/Kamera beim Durchführen der Klausur beobachtet werden, die zu Prüfenden Überwachungssoftware auf ihren Endgeräten installieren müssen oder die Beobachtung kleiner Gruppen via Videokonferenzdienst) datenschutzrechtlich und prüfungsrechtlich nicht zulässig sind.

Für die Wahl eines digitalen Alternativformates wird empfohlen, über die Art der Aufgabenstellung (z.B. Transferleistung, statt reine Wissensabfrage; offene Prüfungsfragen; unterschiedliche, aber gleichwertige Aufgabestellungen an die Studierenden), die Prüfungsdauer (eher kürzer, als länger) und die Prüfungsart (Hausarbeit, Essay etc.) die geforderten Kompetenzen abzuprüfen. Es soll sich am sog. Open-Book-Examen orientiert werden.

Auch dort, wo bislang keine MC-Ordnung erlassen wurde, können aktuell **MC-Prüfungen** zum Einsatz kommen. Dort wo eine MC-Ordnung erlassen ist, kann – wenn es die aktuellen Umstände erfordern – davon abgewichen werden.

Prüfungsleistungen, für deren Kompetenzerwerb die physische Präsenz unabdingbar ist, sind z.B. **Laborpraktika**. Diese sind erlaubt. Für ihre Durchführung gelten die Hygieneregeln für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der TU Dresden in der jeweils aktuellen Fassung [[link](#)]. Außerdem ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren.

c. Entscheiden sich die Prüferinnen bzw. Prüfer, einzelne Prüfungen nicht durchzuführen, sind diese angesetzten Prüfungen abzusagen, also zu verschieben. Dies wird gegenüber Dritten, z.B. dem BAföG-Amt, bei Bedarf bescheinigt. Nicht zulässig ist es, auf die Prüfungsleistungen für den betroffenen Studienabschluss zu verzichten.

d. Können Studierende nicht an einer Präsenzprüfung teilnehmen, ist unter Beachtung der zu Grunde liegenden Festlegungen und nach den allgemein im Prüfungsverfahren geltenden Grundsätzen im Einzelfall zu entscheiden, ob kurzfristig eine alternative Prüfung eingeräumt werden kann oder ein alternativer Prüfungstermin angeboten wird.

e. **Klausureinsichten** in Präsenz bleiben gemäß Festlegung vom 05.06.2020 erlaubt. Für ihre Durchführung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Es wird weiterhin dringend empfohlen, auf alternative, digitale Formate für die Einsicht umzustellen (siehe Informationen des PBI vom 29.04.2020 und Dezernat 8 vom 06.05.2020).

4. Für den Einsatz möglicher **Tools für digitale Prüfungsangebote** gelten die Informationen unter <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung/zill/e-learning/corona/tooluebersicht>. Das ZiLL unterstützt die Prüfenden auch bei der **Erstellung und Durchführung von virtuellen Prüfungsangeboten**. Umfangreiche Informationen dazu sind unter <https://tu-dresden.de/tu-dresden/organisation/rektorat/prorektor-bildung/zill/e-learning/corona/digitale-pruefungen/digitale-pruefungen> veröffentlicht.

Die nachfolgend aufgeführten, zentral vorgehaltenen Plattformen bzw. digitalen Tools sind unter Gesichtspunkten des Datenschutzes und der Informationssicherheit empfehlenswert für den sensiblen Prüfungskontext, da sie hausintern betrieben und alle Daten im deutschen Rechtsraum verarbeitet werden. Bitte beachten Sie bei Nutzung anderer Umgebungen die Hinweise auf den Seiten des ZiLL und sprechen Sie die Nutzung mit Sachgebiet 3.5. (Informationssicherheit) ab.

Übersicht der empfohlenen Tools:

Geeignet für / Tool	Online-Klausur (MC, Freitext, u.a.)	Upload-Klausur (Abgabe von Dateien oder digitalisierten Handschriften)	Mündliche Prüfungsleistungen (Gruppenprüfung, Kolloquium, Verteidigung, ...)
OPAL Exam@TUD (mit ONYX) ¹	X		
OPAL Exam@TUD (mit Aufgabenbaustein)		X	
Cloudstore		X	
E-Mail		X	
BigBlueButton			X
Jitsi			X

5. Umgang mit Bearbeitungszeiten bei Nichtpräsenzprüfungsleistungen und Abschlussarbeiten

Bearbeitungszeiten können - so wie üblich - aus wichtigem Grund (d. s. Gründe, die die bzw. der Studierende nicht zu vertreten hat) vom Prüfungsausschuss verlängert werden, wobei ein wichtiger Grund vorliegt, wenn z.B. die Aufgabenstellungen eine Bearbeitung in Räumen der TU Dresden oder SLUB erfordert, die Räume aber auf Grund der Sicherheitskonzepte nur eingeschränkt nutzbar sind. Voraussetzung ist ein studentischer Antrag, der formlos (z.B. per Mail) gestellt werden kann. Nachteile für Studierende sollen ausgeschlossen werden. Der formlose Antrag sollte den wichtigen Grund darlegen, damit der Prüfungsausschuss hierüber entscheiden kann.

6. Umgang mit krankheitsbedingten Rücktritten

Auf die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen Attestes wird verzichtet. Eine formlose E-Mail an das Prüfungsamt ist ausreichend. Aus der Mail sollte hervorgehen, welche Einschränkungen bestehen, damit der Prüfungsausschuss über die Prüfungsunfähigkeit und damit über den Rücktritt entscheiden kann. Das Gleiche gilt bei Krankheit eines von der bzw. dem Studierenden überwiegend allein zu versorgenden Kindes bzw. sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen.

¹ Digitale Prüfungen auf der Plattform OPAL Exam@TUD müssen über das jew. Prüfungsamt angemeldet werden.

7. Berufspraktikum

Sofern (Berufs-) Praktika pandemiebedingt abgebrochen werden mussten oder nicht durchgeführt werden konnten/können, sollte der Kompetenzerwerb ersatzweise über andere Praktikumsmöglichkeiten oder alternative Lehr-/Lernformen angeboten werden. Ist dies nicht möglich, sollten für abgebrochene Praktika kulante Einzelfallentscheidungen getroffen werden. Dabei sollte berücksichtigt werden, zu welchem Zeitpunkt der Abbruch erfolgte, da erst nach einem gewissen Zeitraum ein Kompetenzerwerb anzunehmen und nachweisbar ist. Hierfür wird empfohlen, ab 50 % der vorgesehenen Praktikumszeit von einem ausreichenden Kompetenzerwerb auszugehen, der eine erfolgreiche Absolvierung der zugehörigen Prüfungsleistung (z.B. Praktikumsbericht) erlaubt.